

Taxitarif Schwechat

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 14 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Schwechat

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Gebiet der Stadt-gemeinde Schwechat.

§ 2

1. Die Grundtaxe beträgt € 3,50
2. Die Streckentaxe je begonnene 163 m beträgt € 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 25 Sekunden € 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 1,00

§ 3

- (1) Für Fahrten, die in den Ortsgebieten Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen und im Tarifgebiet außerhalb eines dieser Ortsgebiete enden, kommt ab dem Ortsende (Tafel Ortsende) Schwechat bzw. Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe gem § 2 Abs. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.
- (2) Für Fahrten, die im Tarifgebiet außerhalb der Ortsgebiete Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen, kommt bis zur Ortstafel Schwechat bzw. bis zur Ortstafel Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe gemäß § 2 Abs. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestelloort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

- (1) Für Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, darf von den verbindlichen Tarifen gemäß § 2 und § 3 abgewichen werden. Für diese Fahrten wird das folgende Preisband festgelegt:
Das Grundentgelt wird mit einem Mindestentgelt von € 3,50 und einem Höchstentgelt von € 4,30, das Streckenentgelt für je angefangene 100 m wird mit einem Mindestentgelt von € 0,122 und einem Höchstentgelt von € 0,150 festgelegt. Der so ermittelte Fahrpreis ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ein Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken gemäß § 2 Z 4 kann hinzugefügt werden. Für Fahrten, die in den Ortsgebieten Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen und im Tarifgebiet außerhalb eines dieser Ortsgebiete enden, kommt ab dem Ortsende (Tafel Ortsende) Schwechat bzw. Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung. Für Fahrten, die im Tarifgebiet außerhalb der Ortsgebiete Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen, kommt bis zur Ortstafel Schwechat bzw. bis zur Ortstafel Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung. Dies entspricht einem Streckenentgelt von mindestens € 0,214 und höchstens € 0,262.

- (2) Die Wegstrecke ist an Hand des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung steht, oder an Hand des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund OstRegion (VOR) GmbH zu ermitteln. Die Verwendung gleichartiger Routenplaner oder Software ist zulässig, sofern die mittels dieser Programme berechnete Fahrstrecke nachweislich nicht mehr als geringfügig von jener Fahrstrecke, die sich bei Heranziehung des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH ergibt, abweicht.
- (3) Dem Fahrgast ist bei Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises auszustellen.
- (4) Wird bei Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Bestellung auch angeboten, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen, ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises den Fahrgästen im Vorhinein bekannt zu geben. Bei derartigen Fahrten wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 und 2 berechnet. Der Fahrpreis je Fahrgast ergibt sich durch Division des Gesamtbetrags durch die Gesamtanzahl der tatsächlichen Fahrgäste. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt an den Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Schwechat vom 08. September 2020, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 17/2020 vom 15. September 2020, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau
Mag. Danninger
Landesrat